



Haus & Grund Reichenbach e.V.
Eigentümerschutz-Gemeinschaft
Fritz-Schneider-Straße 22, 08468 Reichenbach

S a t z u n g

§ 1 Name, Gebiet, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein gibt sich den Namen HAUS & GRUND Reichenbach e.V. Der Sitz ist in Reichenbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach unter der Nummer 660 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in einem oder mehreren Landesverbänden des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland sein.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO (Abgabenordnung). Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Schutz der Interessen im Bereich von Besitz, Nutzung und Verwaltung von Immobilien.
2. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere in seiner Arbeit realisiert durch:
 - a) die Information und Beratung seiner Mitglieder zu ihren Rechten und Pflichten, gemäß der entsprechenden Gesetze und Verordnungen. Hierzu zählt insbesondere:
 - aa) Schuldnerberatung
 - bb) Verbraucherberatung und –information
 - cc) Rechtsberatung (mit Hauptaugenmerk auf außergerichtliche Streitbeilegung)
jeweils beschränkt auf den Bereich des § 2 Punkt 1.
 - b) die Wahrnehmung und Durchsetzung von allgemeinen Interessen seiner Mitglieder bei Behörden, Institutionen und den Landesregierungen im Einzugsbereich,

- c) die umfassende Versorgung seiner Mitglieder mit Vordrucken, Formularen und Verträgen,
 - d) die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Einladung kompetenter Persönlichkeiten hierzu,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - f) die enge Zusammenarbeit mit Nachbarvereinen, dem Landes- und dem Zentralverband.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle interessierten Personen, insbesondere Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und/oder –nutzer sein.
2. Mitglied des Vereines kann jeder volljährige Bürger werden, der diese Satzung anerkennt.
3. Mitglieder können auch juristische Personen sein, soweit der gemeinnützige Zweck des Vereins dadurch nicht gefährdet wird.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Für das laufende Geschäftsjahr muss der Austritt bis 31. Oktober des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden (Zugang bei Vorstand oder Geschäftsstelle). Erklärungen, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres eingehen, sind Austrittserklärungen für das darauffolgende Jahr mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres.

- b) durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand bis zum 31.10. des laufenden Jahres und grober Verletzung der Satzung.
- c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand einstimmig. Der Vorstandsbeschluss wird nur wirksam, wenn er von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Das Stimmrecht für die auszuschließenden Mitglieder ruht dabei.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden und ggf. Umlagen.

1. Der Beitrag besteht aus
 - a) der Aufnahmegebühr lt. Gebührenordnung
 - b) dem Jahresbeitrag lt. Gebührenordnung.
2. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erlassen. Die nächste Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese zu ändern und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Vorstand kann befristet oder dauerhaft begründete Beitragsbefreiungen beschließen.
3. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand empfohlen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
4. Die Höhe des Beitrages wird bestimmt durch
 - a) die wirtschaftlich notwendigen Ausgaben,
 - b) die Zahl der Mitglieder,
 - c) die Abführung an den Dachverband.
5. Der Verein führt ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse.
6. Der Beitrag ist mit dem Eintritt in den Verein sofort fällig.

§ 6 Organisation / Mitgliederversammlung

1. Der Verein ist demokratisch organisiert und ein sich selbst verwaltender Zusammenschluss seiner Mitglieder.
2. Alle Leitungsorgane werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied kann sich für jede Funktion zur Wahl stellen.
3. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre auf Einladung durch

den Vorstand statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Sie ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, unabhängig von den in der Satzung bestimmten Fällen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt oder der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Revisionskommission
- c) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Landesverbänden des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Organisation Vorstand / Beirat

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Neuwahl des Vorstandes über dessen personelle Stärke.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart.

Der Vorstand wird auf höchstens vier Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so setzt der verbleibende Vorstand, soweit er die Mindestanzahl von Mitgliedern noch erreicht, seine Arbeit mit den verbleibenden Mit-

gliedern bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung fort, unterschreitet die Anzahl der Vorstandsmitglieder die Mindestanzahl, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzvorstandsmitglied wählt, das für die verbleibende Zeit der laufenden Wahlperiode fungiert.

2. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins und der ihm von der Satzung und der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, sowie der Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand befindet einstimmig über die Aufnahme in einen oder mehrere Landesverbänden des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland oder Austritt aus einem oder mehreren Landesverbänden des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland. Der Vorstandsbeschluss wird nur wirksam, wenn er von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei berechnigte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Berechnigte Mitglieder des Vorstandes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Darüber hinaus wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt, mit dem Ziel der Beratung des Vorstandes. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern Kommissionen zu verschiedenen Sachgebieten bilden, die als Arbeitsgremien tätig werden.
6. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind u.a. die Prüfung der Erfüllung der Satzung des Vereins, die Beratung der Mitglieder im Rahmen der Zielstellung der Vereinigung, die Information der Mitglieder, die Aufstellung von Wahlvorschlägen, die Mitteilung an das Vereinsregister bei Satzungsänderungen innerhalb von 3 Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann sich zur Erledigung von Aufgaben der Mitarbeiter des Vereins bedienen. Der Vorstand ist bei entsprechender Geschäftslage berechnigt, einen Geschäftsführer und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle anzustellen. Diese werden vom Verein bezahlt.

8. Den Vorstandsmitgliedern können im Ausgleich der Aufwendungen ihrer Tätigkeiten eine jährlich einmalige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von max. 500,00 € pro Vorstandsmitglied und Geschäftsjahr gezahlt werden.
9. Den Vorstandsmitgliedern können darüber hinaus Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 7a Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann, siehe § 7 Ziff. 7, zur Wahrnehmung der verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer/in) berufen. Die Bestellung des Vertreters nach § 30 BGB samt Aufgabenkreis erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
2. Zeichnungsberechtigt für alle laufenden banktechnischen Vorgänge ist der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer/in) allein oder der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Von der alleinigen Zeichnungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in ausgenommen sind Kredite. Über diese hat der Vorstand zu bestimmen.
3. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsführerordnung.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist ein Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie wird für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus ihrem Vorsitzenden und mindestens 2, höchstens 4 Mitgliedern.
2. Sie kontrolliert die Arbeit der Vorstandes auf Einhaltung der Satzung im Hinblick auf die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nicht für Ansprüche gegen den Verein.
3. Erteilte Auskünfte haben keinen Rechtscharakter.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch 4/5 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Vorstand einstimmig, von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gestellt werden.
3. Nach Eingang des Auflösungsantrages hat der Vorstand sofort eine Kassenprüfung anzuordnen.
4. Über das am Auflösungstag vorhandene Vermögen des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Für das Verfahren der Auflösung und die Behandlung bestehender Verpflichtungen des Vereines, der Behandlung des Vermögens und für das Verlieren der Rechtsfähigkeit gelten die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Registrierung

1. Der Verein wurde am 15. November 1990 in Reichenbach gegründet und am 14. Juni unter der Nummer 175 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Reichenbach registriert.
2. Diese Satzung wurde am 17. September 1991 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die erste Ergänzung der Satzung vom 15.10.1991 wurde am 19.01.1993 einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen.
4. Die zweite Ergänzung der Satzung vom 15.10.1991 wurde am 11.04.1995 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die dritte Ergänzung der Satzung vom 15.10.1991 wurde am 20.05.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die vierte Änderung der Satzung vom 15.10.1991 wurde am 18.09.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Die fünfte Änderung der Satzung vom 15.10.1991 wurde am 21.09.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzttätige Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

Reichenbach, den 21. 09. 2010

gez. Fester
(1. Vorsitzender)

gez. Höllrich
(2. Vorsitzender)

gez. Reißmann
(Kassenwart)